

Nummer: 2021/0686

Publikationsdatum: 03.11.2021, Ausgabe 44/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht infolge baulicher Neugestaltung folgende Verkehrsvorschrift:

Wehntalerstrasse

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen: von der Nordheim- bis zur Oberwiesenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Wehntalerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.5.1968: Anhalteverbote. Buchstabe a. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hofwiesenstrasse und dem Hause Nr. 87, zwischen dem Hause Nr. 35 und der Bucheggstrasse, zwischen der Bucheggstrasse und dem Hause Nr. 17, zwischen dem Hause Nr. 3 und der Schaffhauserstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.7.1970: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauser- und der Bucheggstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstand-Stellvertreters vom 4.10.1972: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Schürbungert und der Einmündung Grabenwies, zwischen der Einmündung Grabenwies und der Hofwiesenstrasse; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 59. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag

oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Hause Nr. 23 und der Rampe beim Hause Nr. 13 (inkl.). In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.7.1973: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 58 und der Strasse Schürbungert; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 73 und der Grebelackerstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Art. 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie Inhabende von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Wehntalerstrasse, Teilstück Schaffhauser-/Maienstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan